

Zusatzbedingungen für Softwareerstellung und -lieferung, Housing/Hosting und Webseitenerstellung

der KOMSA AG (Seite 1), Stand 12/2020

§1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Die Zusatzbedingungen für Softwareerstellung und -lieferung, Housing/Hosting und Webseitenerstellung (nachfolgend kurz: Zusatzbedingungen-ZB-) gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KOMSA AG (AGB) in ihrer jeweils aktuellen Fassung für alle Geschäftsbeziehungen mit den Kunden der KOMSA AG, deren Gegenstand die nachfolgend beschriebenen Leistungen sind. Dem Kunden ist bekannt, dass die aktuelle Fassung auf der Homepage www.komsa-data.com eingesehen und abgerufen werden kann. Sie gilt somit als bekannt gegeben. Auf Verlangen wird dem Kunden die jeweils aktuelle Fassung von der KOMSA AG übersandt.
Der Kunde erkennt diese mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung an.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine und Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil und auch nicht anerkannt, auch nicht in Teilen, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§2 Vergütung

Die KOMSA AG wird die Vergütung für Dienstleistungen vorzugsweise monatlich abrechnen.

Für die Abrechnungsart aller übrigen Leistungen gelten die im jeweiligen Vertrag ausgewiesenen Modalitäten.

I. Softwarelieferung und -erstellung

§3 Nutzungsrechte

- (1) Soweit nicht im Einzelfall anders geregelt, überlässt die KOMSA AG dem Kunden Software im maschinenlesbaren Objektcode gemäß der jeweiligen Vereinbarung mit dem Kunden nach Maßgabe des Vertrages ("Lizenzgegenstand").
- (2) Die KOMSA AG räumt dem Kunden das nicht ausschließliche Recht ein, den Lizenzgegenstand zu nutzen. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht
 - die überlassene Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware zu nutzen, welche die Systemvoraussetzung erfüllt. Wechselt der Kunde die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen;
 - möchte der Kunde die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zeitgleich nutzen, muss er eine entsprechende Anzahl von Softwarelizenzen erwerben;
 - die Dokumentation zu nutzen, um den Kunden bei der Nutzung der überlassenen Software zu unterstützen, sowie
 - die überlassene Software durch Drittunternehmen (z.B. Systemintegratoren) für den Kunden installieren, integrieren und implementieren zu lassen.
- (3) Der Kunde darf den Lizenzgegenstand nur insoweit vervielfältigen, als die jeweilige Vervielfältigung für die Erreichung des sich aus dem Vertrag ergebenden Nutzungszwecks unerlässlich ist. Das Vervielfältigungsrecht umfasst das Recht,
 - der Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher;
 - Kopien der überlassenen Software, die auf Serversystemen laufen, in angemessener Zahl anzufertigen, um die maximale Zahl der vereinbarten Nutzer zu unterstützen,
 - Kopien der überlassenen Software, die auf Personal Computern der Nutzer laufen, für die maximale Zahl benannter Nutzer unter der Voraussetzung anzufertigen, dass jeder dieser Nutzer nur eine Kopie dieser Programme gleichzeitig nutzt,
 - Kopien des Lizenzgegenstands ausschließlich für Sicherungszwecke anzufertigen. Es darf grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden, sie ist als solche der überlassenen Software zu kennzeichnen sowie
 - Kopien der Online-Hilfe der Dokumentation in angemessener Zahl anzufertigen, um die Nutzer zu unterstützen.Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie die Dokumentation zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie Sicherungskopien sind an einem gegen unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren.
- (4) Ein Recht des Kunden zur Übersetzung, Bearbeitung oder anderen Umarbeitung des Lizenzgegenstands bedarf stets ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Quellcode der überlassenen Software durch Dekompilierung, Disassemblierung, Zurückentwicklung (Reverse Engineering) oder in sonstiger Weise zu generieren. Dies gilt nicht, soweit die Generierung des Quellcodes der Fehlerbeseitigung durch den Kunden dient und dem Kunden eine

Fehlerbeseitigung auf andere Weise, insbesondere durch Beauftragung der KOMSA AG, nicht möglich ist. Die KOMSA AG wird dem Kunden auf Anforderung gegen Erstattung der anfallenden Kosten die der KOMSA AG zugänglichen Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Interoperabilität zwischen der überlassenen Software und anderen Programmen herzustellen.

- (5) Der Kunde ist außerhalb der Absätze (2) und (3) nicht berechtigt, den Lizenzgegenstand zu vervielfältigen oder zu verbreiten. Er ist jedoch berechtigt, das erworbene Vervielfältigungsstück der Software insgesamt einschließlich der dazugehörigen Dokumentation auf Dauer an Dritte zu veräußern oder zu verschenken, vorausgesetzt, der Dritte erklärt sich schriftlich mit der Geltung der vorliegenden Bestimmung über Nutzungsrechte auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem Empfänger sämtliche Softwarekopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherungskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Durch die Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Softwarenutzung. Eine Überlassung des Lizenzgegenstands an Dritte auf Zeit ist grundsätzlich zulässig, soweit dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken oder des Leasing geschieht und sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der überlassende Kunde sämtliche Programmkopien einschließlich vorhandener Sicherungskopien übergibt oder nicht übergebene Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem Kunden kein eigenes Recht zur Nutzung zu. Der Kunde wird die KOMSA AG über die geplante Weitergabe des erworbenen Vervielfältigungsstücks der Software an einen Dritten 60 Tage im Voraus schriftlich unterrichten.
 - (6) Soweit der Kunde aufgrund abweichender schriftlicher Regelung im Vertrag ein ausschließliches Nutzungsrecht an von der KOMSA AG nach dem jeweiligen Vertrag zu erstellenden Software und sonstigen Arbeitsergebnissen erworben hat, ist die KOMSA AG berechtigt, zur Erstellung der Software und sonstigen Arbeitsergebnisse verwandtes eigenes Wissen oder eigenes Wissen seiner Mitarbeiter sowie benutzte Werkzeuge und Verfahren, die zur Wiederverwendung in anderen Leistungsverhältnissen bestimmt oder geeignet sind, für die Zwecke seines Geschäftsbetriebs zu nutzen. Dies gilt nicht für solches Wissen, das sich ausschließlich auf Besonderheiten des Geschäftsbetriebs des Kunden bezieht.
 - (7) Der Kunde ist berechtigt, die Herausgabe des Quellcodes an derjenigen Software zu verlangen, an der er ein ausschließliches Nutzungsrecht von der KOMSA AG erworben hat, wenn und soweit dieser Quellcode sich im Besitz und in der Verfügungsbefugnis der KOMSA AG befindet und die Herausgabe im Vertrag vereinbart wurde. Der Kunde ist verpflichtet, diesen Quellcode nur für die Zwecke des eigenen Geschäftsbetriebs und des Geschäftsbetriebs von im Sinne von §15 AktG verbundenen Unternehmen zu nutzen. Der Kunde darf den Quellcode an Dritte nur herausgeben oder auf andere Art und Weise zugänglich machen, um durch Pflege, Weiterentwicklung oder sonstige Bearbeitung die künftige Nutzung der jeweiligen Software für die vorgenannten Zwecke unabhängig von der KOMSA AG sicherzustellen. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, den Quellcode vertraulich zu behandeln. Er hat den Dritten, an den er den Quellcode herausgeben will, gleichermaßen zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
 - (8) Ergänzend zu dieser Nutzungsbestimmung gelten die Nutzungsbestimmungen der Hersteller der von der KOMSA AG gelieferten Software, soweit sie der vorliegenden Nutzungsbestimmung nicht widersprechen und soweit sie diesen Bedingungen beigelegt sind.
- ### §4 Mitteilungen über die Nutzer und die eingesetzte Hardware
- (1) Der Kunde wird der KOMSA AG auf Anforderung, jedoch nicht häufiger als einmal jährlich, eine schriftliche Aufstellung mit der Zahl der Nutzer des Lizenzgegenstands und Angaben zu den Einsatzorten und Modellen der Hardware, auf der die genutzte Software eingesetzt wird, übergeben.
 - (2) Die KOMSA AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Nutzung des Lizenzgegenstands durch den Kunden einmal jährlich auf eigene Kosten zu überprüfen und dafür den jeweiligen Softwarehersteller hinzuziehen zu lassen. Die KOMSA AG wird eine solche Überprüfung mindestens drei Wochen im Voraus ankündigen. Die Überprüfung wird während der üblichen Geschäftszeiten beim Kunden durchgeführt und darf dessen Geschäftsablauf nicht unbillig behindern.
 - (3) Der Kunde hat geeignete organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der ihm nach den vorstehenden Absätzen dieser Bestimmung obliegenden Informationsverpflichtungen sicherzustellen. Die KOMSA AG ist berechtigt, vom Kunden erhaltene oder durch die Überprüfung nach Abs.(2) gewonnene Informationen ganz oder teilweise im erforderlichen Umfang an den jeweiligen Softwarehersteller weiterzugeben.

Zusatzbedingungen für Softwareerstellung und -lieferung, Housing/Hosting und Webseitenerstellung

der KOMSA AG (Seite 2), Stand 12/2020

- (4) Ergibt eine nach Abs. (2) vorgenommene Überprüfung, dass der Kunde zu niedrige Lizenzvergütungen bezahlt hat, so hat die KOMSA AG gegen den Kunden einen sofort fälligen Anspruch auf Nachzahlung der Lizenzvergütungen auf der Grundlage der ursprünglich für den Lizenzgegenstand vereinbarten Preise. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (5) Fertigt der Kunde vertragswidrig Kopien des Lizenzgegenstands, ist die KOMSA AG unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, hierfür die übliche Lizenzvergütung zu verlangen.

§5 Haftung, Viren

- (1) Die Nutzung der Software einschließlich des Herunterladens oder dem sonstigen Erhalt von Informationen und Daten durch den Kunden erfolgt in der alleinigen Verantwortung des Kunden sofern nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Die Haftung der KOMSA AG für jegliche Schäden, die sich aus der Nutzung der Software ergeben, insbesondere Betriebsunterbrechung, entgangener Gewinn, Verlust oder Manipulation durch Dritte von Informationen und Daten oder Mangelfolgeschäden, ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (2) Obschon die KOMSA AG sich stets bemüht, die Software virenfrei zu halten, kann die KOMSA AG keine Virenfreiheit garantieren und übernimmt daher auch keine entsprechende Haftung. Dem Kunden wird daher vor dem Herunterladen von Informationen empfohlen, selbst für angemessene Schutzmaßnahmen zu sorgen und sicher zu stellen, dass angemessene Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sind, bevor er Informationen aus der Software herunterlädt. Gleichermaßen wird der Kunde alle angemessenen Sicherheitsmaßnahmen und Schutzvorrichtungen verwenden, um keine Viren auf die Software zu übertragen.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Weiterhin gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, der Gesellschaft zurechenbaren Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, bei der Nichterfüllung selbständiger Garantien und wenn der Geschäft Arglist vorwerfbar ist.

II. Housing/ Hosting und Webseitenerstellung

§6 Internet-Adressen (Domain Namen)

- (1) Die KOMSA AG unterstützt den Kunden bei der Erlangung eines eigenen Domain Namens. Hierbei wird die KOMSA AG gegenüber den allgemein üblichen Domain-Vergabestellen lediglich als Vermittler tätig. Durch Verträge mit Domain-Vergabestellen wird der Kunde unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Diesen Verträgen liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Domain-Vergabestellen zugrunde. Ein Vertragsverhältnis zwischen den Domain-Vergabestellen und der KOMSA AG kommt nicht zustande. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses mit der KOMSA AG lässt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und den Domain-Vergabestellen unberührt.
- (2) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Domain-Vergabestellen die Zuteilung von Domain Namen nach Maßgabe ihrer Vergaberichtlinien und gesetzlicher Bestimmungen ablehnen können. Eine Verpflichtung, die Vergabe des Domain Namens wie vom Kunden gewünscht zu erwirken, wird von der KOMSA AG nicht übernommen. Des Weiteren übernimmt die KOMSA AG keine Gewähr dafür, dass der vom Kunden gewünschte Domain Name verfügbar oder frei von Rechten Dritter ist. Eine Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit des gewünschten Domain Namens ist von der KOMSA AG nicht geschuldet.
- (3) Sollte der Kunde von dritter Seite aufgefordert werden, einen Domain Namen freizugeben, weil dieser angeblich fremde Rechte, insbesondere Kennzeichenrechte, verletzt, wird der Kunde die KOMSA AG hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Die KOMSA AG ist in einem solchen Fall berechtigt, die Verwendung des Domain Namen im Rahmen seiner tatsächlichen Möglichkeiten zu unterbinden, es sei denn, der Kunde weist der KOMSA AG nach, dass die Verwendung des Domain Namen nicht rechtswidrig ist.
- (4) Der Kunde stellt die KOMSA AG von Ansprüchen Dritter, die auf der Rechtswidrigkeit des Domain Namens des Kunden beruhen, frei.

§7 E-Mail-Adressen, Newsgroups

- (1) Für die Schaffung und Unterhaltung von E-Mail-Adressen durch die KOMSA AG für den Kunden gelten die Bestimmungen des vorstehenden §5 entsprechend. Die KOMSA AG behält sich vor, für den Kunden eingegangene persönliche Nachrichten zu löschen, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach Eingang auf dem Internet-Server der KOMSA AG durch den Kunden abgerufen wurden.
- (2) Die Speicherung von öffentlichen Nachrichten, die im Rahmen der Gewährung des Zugangs zu öffentlichen Diskussionsforen (Newsgroups) auf dem Internet-Server der KOMSA AG eingehen, werden nach Maßgabe der betrieblichen Erfordernisse der KOMSA AG gespeichert und gelöscht.

§8 Hosting / Housing

- (1) Die KOMSA AG überlässt dem Kunden den in der Annahmeerklärung mengenmäßig in Megabyte beschriebenen Speicherplatz auf einem von der KOMSA AG betriebenen, an das Internet angeschlossenen Server zur Nutzung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen. Dies geschieht, indem die KOMSA AG dem Kunden entweder einen gesonderten Server oder einen sogenannten virtuellen Server, d.h. Speicherplatz auf einem auch von anderen Kunden benutzten oder nutzbaren Server, der jedoch eine eigene IP-Adresse erhält und damit für Dritte als selbständiger Server erscheint, zur Verfügung stellt.
- (2) Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass die mit der KOMSA AG vereinbarte Festplattenkapazität für seine Bedürfnisse ausreichend ist. Die KOMSA AG ist nicht verpflichtet, auf die Überschreitung oder drohende Überschreitung der Festplattenkapazität hinzuweisen. Sollte es trotzdem zu einer Überschreitung der vertraglich vereinbarten Festplattenkapazität kommen und sollte die KOMSA AG die vom Kunden benötigte zusätzliche Festplattenkapazität zur Verfügung stellen, so schuldet der Kunde die Vergütung dieser Zusatzleistung. Dem Kunden wird dringend empfohlen, für sämtliche Daten, die für ihn auf dem Internet-Server abgelegt werden, ständig aktuelle Sicherungskopien außerhalb des Internet-Servers anzufertigen und aufzubewahren.
- (3) In der Regel stehen die Internet-Services der KOMSA AG 24 Stunden täglich an 7 Tagen in der Woche zur Verfügung. Die KOMSA AG gewährleistet eine Verfügbarkeit der Server von 99% per annum. Die KOMSA AG übernimmt demnach keine Gewähr für die ununterbrochene Verfügbarkeit von Daten und kann die restliche Zeit für technische Arbeiten verwenden. Eine Haftung der KOMSA AG für durch technisch bedingte Ausfälle verursachte Datenverluste, abgebrochene Datenübertragungen oder sonstige Probleme in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.
- (4) Zur Erstellung von Statistiken für den Kunden werden auf dem Server des Kunden sogenannte Log-Files gespeichert. Eine Auswertung der Log-Files erfolgt von der KOMSA AG nur mit dem Zweck, dem Kunden zentral aufbereitete und verdichtete Statistiken gemäß Kundeninformation bereitzustellen. Eine darüber hinausgehende Speicherung und Nutzung durch die KOMSA AG ist ausgeschlossen.
- (5) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich mit dem Kunden vereinbart, ist die KOMSA AG zu folgenden Leistungen nicht verpflichtet:
 - (a) Beschaffung und Zurverfügungstellung von Hardware und Betriebssoftware für die Eingabe und den Abruf von Informationen und Daten über das Internet;
 - (b) Bereitstellung und Unterhaltung von Telekommunikations-Verbindungsleitungen zwischen dem Kunden-Terminal und dem Server von der KOMSA AG;
 - (c) inhaltliche Überprüfung oder eigeninitiierte Aktualisierung der Website oder von eingegebenen Daten und Informationen;
 - (d) Einrichtung von Schutzmaßnahmen, mit denen die Website des Kunden gegen unbefugten Zugriff oder andere Beeinträchtigungen aus dem Internet gesichert wird.Die Voraussetzungen unter a) und b) sind von dem Kunden auf eigene Kosten und Gefahr selbst zu schaffen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die KOMSA AG aufgrund der Struktur des Internet keinerlei Einfluss darauf hat, ob und welche Angebote im Internet verfügbar sind, dass unverschlüsselt über das Internet übertragene Daten von Dritten zur Kenntnis genommen werden können, welche Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet möglich sind, welche konkreten Leitungswege, Daten, Informationen und Nachrichten der KOMSA AG aus zu anderen Anbietern nehmen und ob von anderen Anbietern betriebene Leitungswege, Server, Router etc. jederzeit betriebsbereit sind.

§9 Website-Erstellung

- (1) Der Kunde wird der KOMSA AG das zur Erstellung der Website erforderliche Material spätestens zu den im Website-Konzept genannten Zeitpunkten übergeben. Das Website-Konzept wird der Annahmeerklärung als Anhang beigefügt und enthält zwingende Vorgaben zu Formaten und Inhalten des vom Kunden beizustellenden Materials.

Zusatzbedingungen für Softwareerstellung und -lieferung, Housing/Hosting und Webseitenerstellung

der KOMSA AG (Seite 3), Stand 12/2020

- (2) Soweit dies vereinbart ist, wird die KOMSA AG auf der Grundlage des Materials und des Website-Konzepts ein Pflichtenheft für die Erstellung der Website entgeltlich erstellen. In dem Pflichtenheft werden die Anordnung und die Gestaltung der Systemelemente für die Website beschrieben und erläutert. Es wird ferner spezifiziert, über welche Hardware und Software die Website funktionieren wird. Das Pflichtenheft wird dem Kunden gemeinsam mit einem Zeitplan für die Durchführung der Erstellungsarbeit übergeben.
- (3) Das Pflichtenheft und der Zeitplan sind vom Kunden innerhalb von sieben Tagen nach Zugang gemäß § 7 AGB abzunehmen.
- (4) Auf der Grundlage des vom Kunden abgenommenen Pflichtenheftes und Zeitplans wird die KOMSA AG die Website erstellen.
- (5) Die Website ist vom Kunden innerhalb von sieben Tagen nach Bereitstellung zur Abnahme gemäß § 7 AGB abzunehmen. Sollte der Kunde die Abnahme in dieser Frist nicht vornehmen, obwohl er dazu verpflichtet ist, gilt die Abnahme als vollzogen.
- (6) Befindet sich der Kunde mit Zahlungen gegenüber der KOMSA AG in Verzug, kann die KOMSA AG ihre Arbeiten bis zur Begleichung der fälligen Zahlungen unterbrechen. Die Fertigstellungsfristen verlängern sich entsprechend. Weitergehende Rechte der KOMSA AG bleiben unberührt.

§10 Beistelleleistungen des Kunden

- (1) Der Kunde sichert zu, dass er berechtigt ist, der KOMSA AG das Material zur Erstellung oder Änderung der Website zum Zwecke der Durchführung dieses Vertragsverhältnisses zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sichert der Kunde zu, berechtigt zu sein, zur Verfügung gestellte Bilder, Fotografien, Filme, Logos, Zeichen oder sonstige Darstellungen, Gestaltungen und Informationen zu digitalisieren, in die Website/Software aufzunehmen und als deren Teil zu nutzen und diese Befugnisse zur Durchführung dieses Vertragsverhältnisses der KOMSA AG einzuräumen.
- (2) Sofern Dritte der KOMSA AG gegenüber geltend machen, dass die Verwendung von durch den Kunden zur Verfügung gestellten Materials im Rahmen der Durchführung dieses Vertragsverhältnisses Urheberrechte, Markenrechte oder andere Schutzrechte Dritter verletzt, wird die KOMSA AG den Kunden hierüber schriftlich informieren. Der Kunde ist verpflichtet, die KOMSA AG insoweit von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen, die KOMSA AG bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen und sämtliche Schäden einschließlich der Kosten für eine angemessene Rechtsverteidigung zu übernehmen.

§11 Nutzungsregeln

Der Kunde ist verpflichtet, bei der Nutzung der Website

- (a) die von der KOMSA AG vorgegebenen programmtechnischen Anleitungen zur Nutzung der Website einzuhalten,
- (b) erforderliche Vorkehrungen zur regelmäßigen Sicherung der ihm über die Website übermittelten Daten einzurichten und aufrecht zu erhalten und
- (c) der KOMSA AG unverzüglich erkennbare Mängel, Schäden oder Störungen anzuzeigen.

§12 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Schutzrechte Dritter, Freistellung, Sperre

- (1) Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der KOMSA AG ,durch die Website nicht gegen das Recht zu verstoßen, insbesondere Verletzungen strafrechtlicher, urheberrechtlicher, marken- und sonstiger kennzeichenrechtlicher sowie persönlichkeitsrechtlicher Bestimmungen zu unterlassen. Der Kunde ist auch für den Inhalt von Websites verantwortlich, zu denen er mittels Hyperlink von seiner Website aus eine Zugriffsmöglichkeit eröffnet.
- (2) Die KOMSA AG wird den Kunden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen unverzüglich informieren, wenn Dritte oder Behörden ihr gegenüber geltend machen, dass ein dem Kunden gemäß vorstehendem Absatz zuzurechnender Verstoß gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder eine Verletzung von Rechten Dritter vorliegt.
- (3) Der Kunde wird die KOMSA AG nach besten Kräften bei der Rechtsverteidigung unterstützen. Beruht die der KOMSA AG zur Last gelegte Rechtsverletzung darauf, dass vom Kunden oder auf Veranlassung des Kunden der KOMSA AG zugänglich gemachte Daten, Gestaltungen oder sonstige Informationen, Urheberrechte, Markenrechte oder andere Schutzrechte Dritter verletzen, so wird der Kunde die KOMSA AG von Schadensersatzansprüchen Dritter, den Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung sowie einer Haftung gegenüber Behörden freistellen.
- (4) Die KOMSA AG ist berechtigt, die Anbindung der Website zum Internet vorübergehend zu unterbrechen (Sperrung der Website), falls ein hinreichender Verdacht auf rechtswidrige Inhalte der Website vorliegt, insbesondere wegen Ermittlung staatlicher Behörden oder wegen einer

Abmahnung eines vermeintlich Verletzten, es sei denn, diese ist offensichtlich unbegründet. Die Sperrung ist, soweit technisch möglich, auf die vermeintlich rechtsverletzenden Inhalte zu beschränken. Der Kunde ist über die Sperrung unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen und aufzufordern, die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte zu entfernen oder die Rechtmäßigkeit darzulegen und zu beweisen. Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist oder die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte entfernt sind.